

67. Ist die im Wege der sog. Ferntrauung geschlossene Ehe nichtig, wenn der Mann zwar nicht Angehöriger der Wehrmacht, wohl aber des Wehrmachtgefolges war und die Erlaubnis zum Tragen einer Wehrmachtuniform besaß, wenn ferner der militärische Vorgesetzte in der irrigen Annahme, es handle sich um einen Angehörigen der

Wehrmacht, von ihm die Erklärung entgegengenommen hat, die Ehe eingehen zu wollen, ihm auch bescheinigt hat, daß er als Angehöriger der bewaffneten Macht an einem Krieg oder einem kriegsähnlichen Unternehmen teilnehme sowie wenn beide Verlobten die Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Ferntrauung gutgläubig als gegeben angesehen haben?

Dritte Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PersonenstandsV.D. der Wehrmacht — WehrmPStV.D. —) vom 4. November 1939 (RGBl. I S. 2163) §§ 13, 15, 32. Verordnung zur Änderung dieser Verordnung vom 15. August 1940 (RGBl. I S. 1107) § 1. Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 (RGBl. I S. 609 — WehrG. — §§ 21, 35. EheG. §§ 15, 17, 21.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 2. September 1942 i. S. Ehefrau S. (Bekl.)
w. Ehemann S. (kl.). IV 88/42.

- I. Landgericht Stuttgart.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger erklärte am 7. Februar 1940 zur Niederschrift des Regimentskommandeurs der Dienststelle der FPMr. 32284 seinen Willen, mit der Beklagten die Ehe zu schließen. In der Niederschrift ist er seinem militärischen Dienstgrade nach als „Sonderführer“ bezeichnet. Im Anschluß an die Niederschrift bescheinigte der Regimentskommandeur, daß der Kläger als Angehöriger der bewaffneten Macht an einem Krieg oder kriegerischen Unternehmen teilnehme und seinen Standort verlassen habe, sowie daß er — der Regimentskommandeur — dem Kläger am 7. Februar 1940 die Erlaubnis zur Eheschließung erteilt habe. Die Niederschrift ging am 14. Februar 1940 bei dem Standesamt L. ein, in dessen Bezirk die Beklagte ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte. Am 23. Februar 1940 erschienen beide Parteien vor dem Standesbeamten, der mit ihnen eine Aufgebotsverhandlung aufnahm. Zur Eheschließung in Abwesenheit beider Parteien kam es damals nicht, weil die Geburtsurkunde des Klägers, deren Vorlegung der Standesbeamte verlangte, nicht zur Stelle war. Am 30. März 1940 erklärte die Beklagte in Abwesenheit des Klägers vor dem Standesbeamten ihren Willen, die Ehe mit dem Kläger einzugehen. Der Standesbeamte trug die Eheschließung in das Familienbuch ein.

Der Kläger macht geltend, die Voraussetzungen der sog. Ferntrauung hätten insofern nicht bestanden, als er nicht Angehöriger der Wehrmacht gewesen sei. Er sei weder Soldat noch Wehrmachtbeamter gewesen, sondern habe sich nur als Reisemonteur der Firma D.-B. in deren Auftrag bei einer Wehrmachteinheit befunden. Während dieser Zeit habe er zwar auf Verfügung des Majors (Ing.) R., dem die Instandsetzung der beschädigten Panzerwagen im Bereiche der Panzerdivision FPMr. 32103 obgelegen habe, die Uniform eines Sonderführers im Leutnantsrange getragen. Er habe aber zur Wehrmacht nicht in einem Anstellungs- oder Beamtenverhältnis oder auch nur in einem beamtenähnlichen Verhältnis gestanden, habe auch seine Bezüge nicht von ihr, sondern von seiner Firma erhalten. Da hiernach die Personenstandsverordnung der Wehrmacht vom 4. November 1939 auf ihn keine Anwendung gefunden habe, habe die Ehe nur in der Form des § 17 EheG. geschlossen werden können. Mangels Beobachtung dieser Form sei die Ehe nichtig. Übrigens seien sich die Parteien bei einer Aussprache am 27. März 1940, die auf seiner Durchfahrt in L. stattgefunden habe, darüber einig gewesen, die Ehe nicht eingehen zu wollen. Im Widerspruch hierzu habe sich die Beklagte arglistig die Unwiderruflichkeit seiner Erklärung vom 7. Februar 1940 zumuze gemacht und die Ehe geschlossen. Er selbst sei bei der Abgabe dieser Erklärung in gutem Glauben gewesen. Mit der vorliegenden Klage hat der Kläger daher beantragt, die Ehe für nichtig zu erklären.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie beruft sich darauf, daß der Kommandeur der Einheit FPMr. 32284 den Kläger als Angehörigen der bewaffneten Macht bezeichnet, auch dieser selbst sich bei der Verhandlung vor dem Standesamt am 23. Februar 1940 als Reservisten ausgegeben und die Wahrheit seiner Angaben eidesstattlich versichert habe. Daß Major R. dem Kläger ohne Befugnis eine Leutnantsuniform gegeben hätte, sei ausgeschlossen. Selbst wenn aber der Kläger nicht Wehrmachtangehöriger gewesen sein sollte, so sei zu prüfen, inwieweit er als uniformierter Führer mit Kommandogewalt und als Reservist nach § 35 WehrG. den für Soldaten geltenden Vorschriften unterworfen sei. Unwahr sei, daß sie bei der Begegnung am 27. März 1940 dem Kläger zugesagt habe, von seiner Ferntrauungserklärung keinen Gebrauch zu machen.

Das Landgericht hat die Ehe der Parteien für nichtig erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Auf ihre Revision wurde die Klage abgewiesen.

Gründe:

Die §§ 13 fgl. WehrmPStB. ermöglichen dem Angehörigen der Wehrmacht, der an einem Krieg, einem kriegsähnlichen Unternehmen oder einem besonderen Einsatze teilnimmt und seinen Standort verlassen hat, die Eheschließung in der Weise, daß er seinen Willen, die Ehe einzugehen, zur Niederschrift des Bataillonskommandeurs (Abteilungskommandeurs oder eines in gleicher Dienststellung befindlichen militärischen Vorgesetzten), und die Frau ihren Willen, die Ehe einzugehen, vor dem für sie zuständigen Standesbeamten erklärt. Die Vorschriften lassen mithin eine Ausnahme von dem in § 17 Abs. 1 EheG. aufgestellten Erfordernis gleichzeitiger Anwesenheit der Verlobten vor dem Standesbeamten zu, bei dessen Nichtbeachtung die Ehe sonst gemäß § 21 EheG. grundsätzlich nichtig ist. Angehörige der Wehrmacht im Sinne der Verordnung sind, wie § 32 Abs. 1 WehrmPStB. übereinstimmend mit § 21 Abs. 1 WehrG. ausspricht, die Soldaten und die Wehrmachtbeamten. Nach § 32 Abs. 2 Satz 2 WehrmPStB. kann der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Chef des Oberkommandos der Wehrmacht bestimmen, daß die Vorschriften der Verordnung auch auf andere Personen angewandt werden. Nach § 35 WehrG. kann ferner der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht die im Bereiche des Oberkommandos der Wehrmacht angestellten Zivilpersonen den für Soldaten geltenden gesetzlichen Vorschriften ganz oder teilweise unterwerfen, wenn und solange militärische Notwendigkeit es erfordert; sie sind für die Dauer dieser Anordnung Angehörige der Wehrmacht im Sinne des § 21 WehrG.

Zu der Frage, ob der Kläger Angehöriger der Wehrmacht war, nimmt das Berufungsgericht in folgender Weise Stellung: Der Kläger war nicht Soldat; er war nicht als Reservist einberufen, sondern für die Firma D. B. ul. gestellt. Auch war er weder Sonderführer noch Wehrmachtbeamter. Zur Wehrmacht stand er in keinem Anstellungsverhältnis, sondern er war Angestellter der Firma D. B., die ihn zur Erledigung der von ihr durch Vertrag mit der Wehrmacht übernommenen Ausbesserungsarbeiten in den Bereich der Panzerdivision JPr. 32103 als Kundendienst-Monteur entsandt hatte. Die Auf-

fassung des Regimentskommandeurs in seiner Auskunft vom 31. Dezember 1940, daß der Kläger Sonderführer und damit Wehrmachtangehöriger gewesen sei, erklärt das Berufungsgericht als offensichtlich auf einem Irrtum beruhend. Die bloße Tatsache, daß dem Kläger vom Ing.-Offizier der Division, Major R., das Tragen der Uniform eines Sonderführers gestattet worden sei, habe ihn nicht zum Wehrmachtangehörigen gemacht. Das Berufungsgericht stellt sodann fest, daß der Kläger Angehöriger des Wehrmachtgefolges war. Durch Erlass des Oberkommandos der Wehrmacht vom 4. Juli 1939 (abgedr. bei Albath-Kretschmer-Pegold Abfindung bei besonderem Einsatz der Wehrmacht Bd. I S. 159) seien, wie es weiter darlegt, auf Grund des § 35 WehrG. die männlichen Zivilpersonen, die bei Truppendeilen außerhalb des Standortes im Falle eines besonderen Einsatzes als Gefolgschaftsmitglieder dienstlich verwendet werden, einer Anzahl der für Soldaten der einzelnen Wehrmachtteile maßgebenden Vorschriften unterstellt worden, unter denen sich jedoch die Personenstandsverordnung der Wehrmacht nicht befinde. Auch seien die Vorschriften dieser Verordnung nicht auf Grund ihres § 32 Abs. 2 Satz 2 auf die Personengruppe, welcher der Kläger angehöre, ausgedehnt worden. Ebenso wenig komme die durch § 1 der Verordnung vom 15. August 1940 (RGBl. I S. 1107) eingefügte Vorschrift des § 21 a für diesen in Betracht, da sie erst am 17. August 1940 in Kraft getreten sei, die Eheschließung aber schon am 30. März 1940 stattgefunden habe. Das Berufungsgericht gelangt hiernach zu dem Ergebnis, die Ehe müsse für nichtig erklärt werden, weil es für ihr Zustandekommen an der Voraussetzung fehle, daß der Kläger Angehöriger der Wehrmacht oder sonst nach § 32 WehrmStVO. zur Ferntrauung berechtigt gewesen sei. Dagegen würde nach Ansicht des Berufungsgerichts die Nichtigkeit der Ehe nicht auch daraus folgen, daß im vorliegenden Falle der Kommandeur, der die Erklärung des Klägers entgegengenommen habe, die Ehe mit der Beklagten eingehen zu wollen, nicht ein Bataillonskommandeur oder in gleicher Dienststellung befindlicher Vorgesetzter, sondern ein Regimentskommandeur gewesen sei.

Nicht zu beanstanden ist die Feststellung des Berufungsgerichts, daß der Kläger kein Angehöriger der Wehrmacht war. Was die Revision insoweit vorbringt, vermag diese Feststellung nicht zu erschüttern. Es trifft auch zu, daß die Vorschriften der Personenstandsverordnung

der Wehrmacht auf Angehörige des Wehrmachtgefolges nicht ausgedehnt worden sind. Beizutreten ist dem Berufungsgericht ferner darin, daß § 21 a WehrmStWD. im vorliegenden Falle nicht in Betracht kommt. Der Ansicht der Revision, daß diese Vorschrift die etwaige Nichtigkeit einer bereits vor ihrem Inkrafttreten geschlossenen Ehe rückwirkend geheilt habe, kann nicht gefolgt werden. Den Umstand, daß die Erklärung des Klägers von einem Regimentskommandeur statt von einem Bataillonskommandeur oder einem in gleicher Dienststellung befindlichen Vorgesetzten entgegengenommen worden ist, hat das Berufungsgericht mit Recht für bedeutungslos erklärt.

Gingegen kann es nicht gebilligt werden, wenn das Berufungsgericht die Ehe der Parteien deshalb für nichtig erklärt hat, weil der Kläger weder Angehöriger der Wehrmacht noch sonst zur Ferntrauung berechtigt war. Für die rechtliche Beurteilung ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der Regimentskommandeur F.Nr. 32284 hat den Kläger irrigerweise für einen Angehörigen der Wehrmacht gehalten, weil er die Uniform eines Sonderführers trug, und aus diesem Grunde die Voraussetzungen für die sog. Ferntrauung als gegeben angesehen. Hervorgerufen worden ist dieser Irrtum dadurch, daß dem Kläger von einer anderen Wehrmachtdienststelle, dem Ing.-Offizier der Division, Major R., das Tragen der Uniform eines Sonderführers gestattet worden war. Der Standesbeamte, der die Eheschließung vorgenommen hat, konnte und mußte sich auf die Erklärung des Regimentskommandeurs verlassen, daß der Kläger als Angehöriger der bewaffneten Macht an einem Krieg oder kriegsähnlichen Unternehmen teilnehme. Auch beide Parteien waren davon überzeugt, daß ihnen durch die bestehenden gesetzlichen Vorschriften die Möglichkeit eröffnet sei, die Ehe in Abwesenheit des Mannes zu schließen. Dies stellt das Berufungsgericht hinsichtlich des Klägers zwar nicht im Berufungsurteil selbst, wohl aber in der gleichzeitig erlassenen Anordnung nach § 627 b BPD. fest. Etwas Gegenteiliges wäre nicht schon daraus zu folgern, daß dem Kläger, wie in der Auskunft der Dienststelle der F.Nr. 32103 vom 18. März 1941 hervorgehoben worden ist, durch Major (Ing.) R. ausdrücklich bekanntgegeben worden war, er trete durch die leihweise Überlassung der Uniform weder in ein Dienstverhältnis zur Wehrmacht, noch könne er daraus irgendwelche An-

sprüche herleiten. Aus dieser Bekanntgabe brauchte der Kläger als Rechtsunkundiger nicht zu schließen, daß ihm auch die Möglichkeit einer Ferntrauung versagt sei, obschon er sich als Angehöriger des Wehrmachtgefolges im Felde befand und eine Wehrmachtuniform trug, und obschon der Regimentskommandeur zur Entgegennahme seiner Erklärung bereit war. Dafür, daß die Beklagte an der Zulässigkeit einer Ferntrauung irgendwelche Zweifel gehabt hätte, liegt nichts vor.

Bei einem Sachverhalt der hier vorliegenden Art ist es, wie die Revision zutreffend geltend macht, ein Gebot der Rechtsicherheit, das Zustandekommen der Ehe nicht daran scheitern zu lassen, daß der Kläger in Wirklichkeit nicht Angehöriger der Wehrmacht war. Es kann dahingestellt bleiben, ob hierfür die Vorschrift des § 15 Abs. 2 WehrmPStB.D., auf die sich die Revision beruft, herangezogen werden kann. Auch braucht nicht erörtert zu werden, ob überhaupt dem Standesbeamten die Nachprüfung einer von einem militärischen Vorgesetzten gemäß § 13 WehrmPStB.D. aufgenommenen Niederschrift nach der Richtung zusteht, ob es sich um einen Angehörigen der Wehrmacht handelt, der an einem Krieg, einem kriegsähnlichen Unternehmen oder einem besonderen Einsatze teilnimmt und seinen Standort verlassen hat. Im vorliegenden Falle konnte jedenfalls für den Standesbeamten keinerlei Zweifel daran bestehen, daß diese Angaben richtig waren, so daß für ihn kein Anlaß zu einer Nachprüfung gegeben war. Dann muß aber die vom militärischen Vorgesetzten im guten Glauben an das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ferntrauung aufgenommene und von allen übrigen Beteiligten ebenfalls als richtig angesehene Niederschrift insofern maßgebend sein, als die Rechtsgültigkeit der Ehe nicht deswegen in Zweifel gezogen werden kann, weil diese Voraussetzungen in Wirklichkeit nicht bestanden, ebensowenig wie es der Rechtsgültigkeit der Ehe Abbruch tun kann, daß sich die in § 21 a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 WehrmPStB.D. vorgesehenen, ordnungsmäßig ausgestellten Bescheinigungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 in der einen oder anderen Beziehung nachträglich als sachlich unrichtig herausstellten. Das Ehegesetz schützt durch eine ausdrückliche Vorschrift (§ 15 Abs. 2) den Bestand der Ehe, wenn eine Person, die nicht Standesbeamter ist, das Amt eines solchen öffentlich ausgeübt und die Ehe in das Familienbuch eingetragen hat, weil in diesem Falle nicht nur gegenüber den

Berlobten, sondern auch gegenüber der Allgemeinheit der Eindruck einer vollgültigen Eheschließung erweckt worden ist (Amtl. Begr. zu § 15 EheG.). Hierbei kommt es — anders als nach der früheren Vorschrift des § 1319 BGB. — nicht einmal darauf an, ob die Berlobten hinsichtlich der amtlichen Befugnis gutgläubig waren oder nicht. Um so mehr ist es in einem Falle der hier vorliegenden Art, in dem sämtliche Beteiligten auf die Rechtsgültigkeit der Eheschließung vertrauen durften und vertraut haben und in dem nach außen hin der Eindruck einer vollgültigen Eheschließung erweckt worden ist, erforderlich, in rechtsähnlicher Anwendung des dem § 15 Abs. 2 EheG. zugrunde liegenden Gedankens den Bestand der Ehe gegen eine nachträgliche Aufsechtung ihrer Gültigkeit wegen des Fehlens der Eigenschaft des Mannes als Wehrmachtangehörigen zu schützen.

Ob sich die Parteien, wie der Kläger behauptet, am 27. März 1940 dahin geeinigt haben, die Ehe nicht eingehen zu wollen, kann dahingestellt bleiben, da auch dieser Umstand keine Nichtigkeit der gleichwohl geschlossenen Ehe herbeiführen könnte. Das folgt schon daraus, daß die Erklärung des Mannes nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WehrmStW. unwiderruflich ist. Durch eine bloße Einigung der Berlobten kann diese durch das öffentliche Interesse gebotene Vorschrift nicht unwirksam gemacht werden. Die Frau ist daher in der Lage, ihre Erklärung, die Ehe einzugehen, so lange abzugeben, als nicht die Erklärung des Mannes durch Ablauf der zweimonatigen Frist ihre Kraft verloren hat, und es tut der Gültigkeit der Ehe keinen Abbruch, daß der Mann an seinem Willen, die Ehe einzugehen, nicht mehr festhält und daß auch die Frau in der Zwischenzeit vorübergehend anderen Sinnes gewesen war.

Die Nichtigkeitsklage kann nach alledem im Gegensatz zur Ansicht des Berufungsgerichts nicht als begründet angesehen werden. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben werden. Da weitere Erörterungen tatsächlicher Art nicht in Frage kommen, ist in der Sache selbst unter Aufhebung auch des landgerichtlichen Urteils dahin zu erkennen, daß die Klage abgewiesen wird.